

<sup>2</sup> Das Revisionsgesuch ist bei der Behörde, welche die Anordnung getroffen hat, innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Mitteilung der Anordnung ist ein Revisionsgesuch nur noch aus dem in § 86 a lit. a genannten Grunde zulässig.

§ 86 c.<sup>33</sup> <sup>1</sup> Das Revisionsgesuch muss die Revisionsgründe angeben und die für den Fall einer neuen Anordnung in der Sache gestellten Anträge enthalten. Beweismittel sollen beigelegt oder, soweit dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden. Verfahren

<sup>2</sup> Die Einreichung des Revisionsgesuches schiebt die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung nur auf, wenn die angerufene Behörde es bestimmt.

§ 86 d.<sup>33</sup> Die Revision erfolgt, indem die Behörde die fragliche Anordnung aufhebt und eine neue erlässt. Entscheid

### **Fünfter Abschnitt: Die Ombudsperson<sup>34,35</sup>**

§ 87. <sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt die kantonale Ombudsperson und ihre Ersatzleute für eine Amtsdauer von vier Jahren.<sup>35</sup> Er bestimmt die Zahl der Ersatzleute. Er ordnet die Besoldung der Ombudsperson<sup>35</sup> und die Entschädigung der Ersatzleute. Wahl

<sup>2</sup> Die Ersatzleute amten als Stellvertretung der Ombudsperson. Sie unterstützen diese beim Abbau der Geschäftslast oder wenn die Ombudsperson ihre Obliegenheiten nicht rechtzeitig erfüllen kann.<sup>67</sup>

<sup>3</sup> Die Ombudsperson ist unabhängig. Sie ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet.<sup>46,56</sup>

§ 87 a.<sup>45</sup> <sup>1</sup> Die Ombudsperson ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)<sup>17</sup> und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt. Controlling und Rechnungslegung, Ausgabenbewilligung

<sup>2</sup> Sie führt eine eigene Rechnung. Sie unterbreitet dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit mit Einschluss einer Rechnung.

<sup>3</sup> Sie ist bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 des CRG<sup>17</sup> gelten sinngemäss.

§ 88. <sup>1</sup> Der Kantonsrat bestimmt den Amtssitz der Ombudsperson.<sup>35</sup> Sitz und Organisation

<sup>2</sup> Die Ombudsperson<sup>35</sup> bestellt ihre Kanzlei im Rahmen des vom Kantonsrat festzulegenden Stellenplans. Auf das Personal finden die Vorschriften für das Kanzleipersonal des Verwaltungsgerichts entsprechende Anwendung.

<sup>3</sup> Übernimmt die Ombudsperson Aufgaben gemäss Art. 81 Abs. 4 KV<sup>3</sup> in einer Gemeinde, nimmt sie ihre Tätigkeit spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmung der Gemeindeordnung auf.<sup>43</sup>

Aufgabenbereich  
a. Grundsatz

§ 89.<sup>66</sup> <sup>1</sup> Die Ombudsperson prüft, ob die Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Bezirke nach Recht und Billigkeit verfahren.

<sup>2</sup> Zusätzlich prüft sie

- a. die unselbstständigen und die selbstständigen kantonalen Anstalten und Körperschaften, ausgenommen die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
- b. die Behörden und Verwaltungseinheiten einer Gemeinde, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht.

b. Ausnahmen

§ 90. Der Überprüfung durch die Ombudsperson<sup>35</sup> sind entzogen:

- a.<sup>48</sup> der Kantonsrat und die Kirchensynoden;
- b. die Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit, soweit sie nicht im Bereich der Justizverwaltung tätig sind;
- c. andere Behörden
  - hinsichtlich Vorbereitung, Erlass, Änderung, Aufhebung und Genehmigung allgemein verbindlicher Anordnungen,
  - in Rechtsmittelverfahren, ausser bei Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und andern Verletzungen von Amtspflichten.

Verfahren  
a. Einleitung

§ 91. <sup>1</sup> Die Ombudsperson<sup>35</sup> wird auf Beschwerde eines an der Überprüfung rechtlich oder tatsächlich Interessierten hin tätig. Die Überprüfung kann sich auf eine laufende oder abgeschlossene Angelegenheit beziehen.

<sup>2</sup> Sie kann auch von sich aus tätig werden.

b. Erhebungen

§ 92. <sup>1</sup> Die Ombudsperson<sup>35</sup> kann den Sachverhalt nach § 7 Abs. 1 abklären.

<sup>2</sup> Die Behörden, mit denen sich die Ombudsperson<sup>35</sup> in einem bestimmten Fall befasst, sind ihr zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Vorschriften des Bundes.

<sup>3</sup> Die Behörden haben ihrerseits Anspruch auf Stellungnahme.

<sup>4</sup> Die Ombudsperson<sup>35</sup> ist gegenüber Dritten und gegenüber dem Beschwerdeführer in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie die betreffenden Behörden.

§ 93. Die Ombudsperson<sup>35</sup> ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Aufgrund ihrer Überprüfung kann sie c. Erledigung

- a. dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilen,
- b. die Angelegenheit mit den Behörden besprechen,
- c. nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der überprüften Behörde erlassen. Sie stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Verwaltungsstelle, dem Beschwerdeführer und nach ihrem Ermessen weiteren Beteiligten und andern daran interessierten kantonalen Behörden zu.

§ 94. <sup>1</sup> Die Inanspruchnahme der Ombudsperson<sup>35</sup> ist unentgeltlich. d. Kosten

<sup>2</sup> Eine Gemeinde, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht, beteiligt sich an den Kosten der Ombudsstelle.<sup>43</sup>

<sup>3</sup> Die Höhe der jährlichen Beteiligung beträgt höchstens Fr. 1 pro Einwohnerin oder Einwohner und wird auf Antrag der Ombudsperson vom Kantonsrat festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei die Einwohnerzahl aller Gemeinden, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht.<sup>67</sup>

<sup>4</sup> Verzichtet eine Gemeinde wieder auf die Tätigkeit der Ombudsperson, bleibt die finanzielle Verpflichtung gemäss Abs. 3 noch während eines Jahres nach Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmung der Gemeindeordnung bestehen.<sup>43</sup>

§ 94 a. <sup>1</sup> Die Ombudsperson und ihr Personal haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. e. Schweigepflicht  
Vorbehalten bleibt § 167 GOG<sup>11, 53</sup>.

- <sup>2</sup> Die Schweigepflicht entfällt, wenn
- a. die betroffene Person einverstanden ist oder
  - b. schwerwiegende öffentliche oder private Interessen überwiegen, die eine Weitergabe von Informationen rechtfertigen.

§ 94 b.<sup>49, 68</sup> Gegen Anordnungen der Ombudsperson in eigenen personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungsdelegation<sup>69</sup> der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden. Personalrechtliche und administrative Belange